

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 96

AUFGUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (B.BauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (CVOBL. SCHL-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (CVOBL. SCHL-H. S. 198) WIRD NACH DER BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 20. 6. 1974 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 96 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A — PLANZEICHNUNG



TEIL B — TEXT

IN DEN MIT FD BEZEICHNETEN BAUFÄCHERN SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 5% ZULÄSSIG.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN ODER STELLPLATZE SIND, SOFERN NICHT GESONDERT AUSGEWIESEN, NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

INNERHALB DER FESTGESETZTEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN SICHTRECKEN, IST JEDE SICHTRECKENBEREIFERUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 m HOHE ÜBER FAHRBAHNBREITEN UNZULÄSSIG. JEDE BEWECHSUNG IST DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

DIE ZWISCHEN DEN STRASSENABGRENZUNGSLINIEN UND GEBÄUDEN LIEGENDENIEM PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND VORGARTENMÄSSIG ANZULEGEN.

DIE IM PLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND ALS DICHTER SCHUTZANPFLANZUNG HERZUSTELLEN.

IN DER FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN IST EIN LÄRMSCHUTZWALL ZU ERRICHTEN, DER EINE MINDESTHOHE VON 3,00 m ÜBER FAHRBAHNBREITEN HAT.

INNERHALB DES FESTGESETZTEN ANPFLANZUNGSGEBOTES IM BEREICH DES FÜHRERSTREIFENS IST EINE MAUER ZU ERRICHTEN, DIE ÜBERHAUPT ODER MAUER MAUS MINDESTENS 30 cm ÜBER DER IM ERRECHNETEN LIEGENDEN FAHRBAHNBREITEN DER ERSCHEINUNGSSTRASSE LIEGT.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN

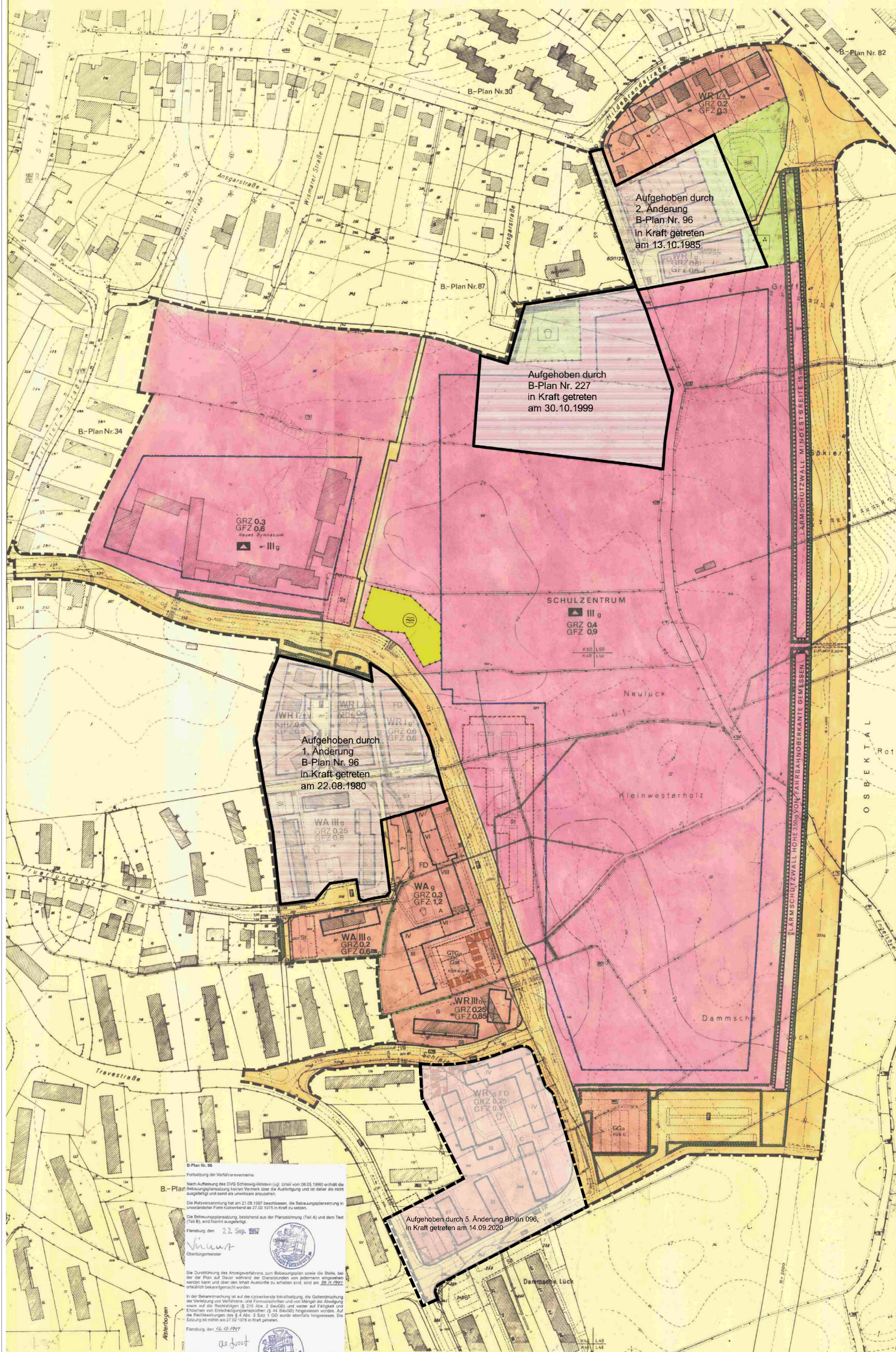
PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
WS	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a
WA	KLEINERLEBENSBEREICHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a
	REINE WOHNBEREICHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a
	AUFGEMEINTE WOHNBEREICHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a
MD	DORFBEREICHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a
MI	MISCHBEREICHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a
MR	KERNBEREICHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 B.BauG
	REGENRÜCKHALTEBECKEN	
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 B.BauG
	VERWALTUNGSGEBAUDE	
	SCHULE	
	KRANKENHAUS	
	THEATER	
	JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERGARTENSTÄTTEN, KINDERGARTEN	
	SCHUTZTRAM	
	FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 B.BauG
	PARKANLAGE	
	REGENRÜCKHALTEBECKEN	
	BADEPLATZ	
	FRIEDHOF	
	DAUERKLEINGARTEN	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 B.BauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 B.BauG
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 B.BauG
	ZU ERHALTENDER KNICK	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 B.BauG
	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 B.BauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 B.BauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 B.BauG
	FLÄCHEN FÜR ABGRÄBUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 B.BauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 B.BauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENABGRENZUNGSLINIEN MIT DEN MIT DEN VERKEHRSMITTELN ZUGANGEN DER ANLEGER UND DER VERSORGNUNGSTRÄGER ZU REALISIERENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 B.BauG
	FLÄCHEN FÜR:	
	STELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B.BauG
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B.BauG
	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B.BauG
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B.BauG
	GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B.BauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 B.BauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 1 B.BauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B.BauG
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B.BauG
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B.BauG
	GRUNDFLÄCHENZAHLE	
	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	
	BAUMASSENZAHLE	
	BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B.BauG
	ÖFFNE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B.BauG
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAULINIEN	
	BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE	
	KUNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE	
	DURCHGÄNGE DURCHFÄHRN	
	AUSKÄNGEN	
	ARRAKEN	
	VORHANDENE FLURSTRECKEN	
	AUFZUHÖRENDE FLURSTRECKEN	
	AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN	
	HÖHENLINIEN	
	ÖBERIRTSCHNE VERBODENANLAGEN	
	HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG	
	SICHTRECKEN	
	MULTITRANSPORTPLATZ	
	ZUGEHÖRIGKEITSLINIEN	

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LÄRMSCHUTZ	§ 9 Abs. 4 B.BauG
	SCHUTZBEREICH FÜR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG	
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	



B-Plan Nr. 96
Fortsetzung der Verfahrensmerkmale

Nach Aufhebung des CVO Schliefl-Hösten (vgl. Urteil vom 08.05.1998) enthält die Bebauungsplanung keinen Vermerk über die Aufhebung und ist daher als nicht aufgehoben und somit als unanwendbar anzusehen.

Die Ratversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplanung in unveränderter Form fortzuführen ab 27.02.1975 in Kraft zu setzen.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Flensburg, den 22. Sep. 1997

M. J. J.
Oberbürgermeister

Die Durchführung der Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über die Stadt Auskunft zu erhalten sind, sind am 02.12.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Bebauungsplanung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Wirkung von Neben- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einreklamationsrechten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist nicht am 27.02.1975 in Kraft getreten.

Flensburg, den 16.10.1997

de Jost

VERFAHRENSMERKLE
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. 11. 1974 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEBAUUNGSPLANUNG, WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT

FLensburg, AM 1. 11. 1974

J. J.
Städt. Bauleiter

ENTWORFEN UND AUSGESTALTET VON: § 9 Abs. 1 und § 9 B.BauG
AUS DER ZEICHNUNG DER KATASTERMÄSSIGEN VERFAHRENSMERKLE DER RATVERSAMMLUNG VOM 27. 2. 1973

FLensburg, AM 12. 6. 1974

B. J.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, SIND AM 20. 2. 1995 IN DER ZEIT VOM 18. 3. 1975 BIS 18. 4. 1975 NACH VORFRAGEN AM 7. 3. 1975 ABGESCHLOSSENEN BEKANNTMACHUNG MIT DEM INWEG, DASS ANREGUNGEN UND BEMERKUNGEN IN DER AUSLEBUNGSDAUER GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

19. 4. 1996

B. J.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, SIND AM 20. 2. 1995 MIT DER ERGOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

19. 4. 1996

B. J.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, SIND AM 20. 2. 1995 MIT DER ERGOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

19. 4. 1996

B. J.

BEBAUUNGSPLAN NR. 96
MASSTAB 1:1000
DER FLUREN K 49, K 50, L 49 u. L 50
FÜR DAS GEBIET EIDERSTR., SCHLIEBOWEN, FRUERLUND-
HOLZ, TILSUNDER STR., STRALSUNDER STR., HILDEBRANDSTR.
UND DIE GEPLANTE OSTUMGEHUNG.